

**Satzung der Stadt Erkner
über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
(Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/2001 S. 158) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in der Satzung erwähnten Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.
- (2) Diese Satzung gilt für Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Erkner und für sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Erkner.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Dem im § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis wird zur Abdeckung des mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen. Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung werden so bemessen, dass insbesondere der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Dazu zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

Die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Erkner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,50 Euro.

**§ 4
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 76,50 Euro.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung – wenn diese innerhalb eines Kalendermonats länger als 14 Tage andauert - auf Antrag 50 % der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5 Sitzungsgelder

(1) Die Stadtverordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

(2) Als Sitzungen für Stadtverordnete gelten

- a) Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
- b) Sitzungen der Ausschüsse und zeitweiligen Ausschüsse, sofern die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung ordentliches Mitglied oder benannter Stellvertreter sind bzw. gemäß Ausschussordnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner § 2 Abs. 7 vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden anzeigen, dass sie stellvertretend an der Sitzung teilnehmen
- c) Fraktionssitzungen – jedoch höchstens eine für die Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

(3) Als Sitzungen für sachkundige Einwohner gelten Sitzungen der Fach- oder zeitweiligen Ausschüsse, in denen sie berufenes Mitglied sind.

(4) Die Ausschussvorsitzenden, sofern sie nicht Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung oder Fraktionsvorsitzender sind, erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro. Ist der Ausschussvorsitzende nicht anwesend, erhält der gewählte Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden das Sitzungsgeld.

§ 6

Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend.

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend auf der Grundlage des Anwesenheitsnachweises der Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen die an einem Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis des tatsächlichen Verdienstauffalls gewährt.

- (2) Der zu erstattende Höchstsatz beträgt 15 Euro je Stunde.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Sachkundige Einwohner, die durch die Stadtverordnetenversammlung berufen worden sind, erhalten den Verdienstaufschlag zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Einwohner. Der Aufschlag ist nachzuweisen und wird auf maximal 30 Euro je Monat beschränkt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

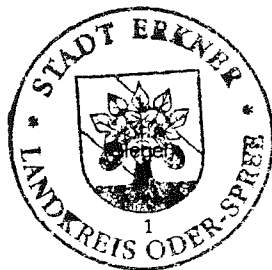
§ 8 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder genehmigt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Erkner vom 10.12.2001 außer Kraft.

Erkner, 14.01.2005



**Kirsch
Bürgermeister**